

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2022

Nr. 2022/143

Konsultationsverfahren des Bundesrates zu «Anpassungen des Massnahmendispositivs und weitere Verordnungsänderungen» Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat aufgrund der positiven Entwicklung in den Intensivpflegestationen die Aufhebung der Quarantäne und der Homeoffice-Pflicht beschlossen. Gleicher- tags hat er bei den Kantonen die Konsultation betreffend «Anpassungen des Massnahmendispositivs und weitere Verordnungsänderungen» gestartet. Er schlägt umfassende Aufhebungen von Massnahmen vor, welche er in Abhängigkeit von der epidemiologischen Entwicklung per 16. Februar 2022 beschliessen kann. Diesbezüglich unterbreitet der Bundesrat ein Vorgehen zur Diskussion, welches von der Entwicklung der Fallzahlen und Hospitalisierungszahlen abhängig ist.

Der Bundesrat schlägt bei einer klar erkennbaren Abnahme der Fallzahlen (Überschreitung des Höhepunktes der Omikron-Welle) und Hospitalisationszahlen die Aufhebung sämtlicher in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vorgesehenen Massnahmen in einem einzigen Schritt vor (Variante 1). Diesfalls würden per 17. Februar 2022 insbesondere folgende Massnahmen aufgehoben:

- Zertifikatspflicht für Restaurants, Veranstaltungen sowie Freizeit- und Kulturbetriebe,
- Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr, in Läden und in allen anderen öffentlich zugänglichen Innenräumen,
- Einschränkungen privater Treffen,
- Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen.

Weiterhin in Kraft bleiben sollen folgende Massnahmen:

- Schutzschirm für Grossveranstaltungen,
- Isolation von positiv getesteten Personen.

Bei einer weniger günstigeren Entwicklung, insbesondere falls die Infektionszahlen Mitte Februar 2022 weiterhin ansteigen oder die Hospitalisationen noch nicht sinken, soll die Aufhebung der Massnahmen in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt ab 17. Februar 2022 sollen folgende Massnahmen aufgehoben werden:

- Zertifikatspflicht für Restaurants, Veranstaltungen sowie Freizeit- und Kulturbetriebe, wobei für Restaurants weiterhin eine Sitzpflicht gelten soll,
- Einschränkungen privater Treffen,
- Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen im Freien,
- 2G+-Regel (Ersatz durch 2G-Regel).

In einem zweiten Schritt würden die folgenden Schutzmassnahmen aufgehoben:

- Maskenpflicht,
- 2G-Regel,
- Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen in Innenräumen.

Des Weiteren schlägt der Bundesrat für nicht aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisende Personen die Aufhebung der grenzsanitarischen Massnahmen vor. Demnach sollen die Testpflicht für nicht geimpfte und nicht genesene Personen sowie die Kontaktdatenerhebung bei der Einreise in die Schweiz künftig entfallen.

Überdies plant der Bundesrat die Aufhebung der sog. Schweizer Covid-Zertifikate (z.B. für Touristen oder nach Antikörper- oder Antigen-Schnelltests). Zudem schlägt er neue Vorgaben für die Kostenübernahme von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19-Erkrankungen vor.

Der Bundesrat beabsichtigt, die geplanten Anpassungen des Massnahmendispositivs und weitere Verordnungsänderungen anlässlich seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 zu beschliessen. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist für die Rückmeldungen der Kantone auf den 9. Februar 2022, 14.00 Uhr, festgelegt.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Grundsätzliche Fragen

2.1.1 Variante 1: Alle Massnahmen der Covid-19 Verordnung besondere Lage werden aufgehoben. Ausgenommen sind die behördlich angeordnete Isolation und die Meldepflichten. Befürwortet der Kanton diese Variante? Ja/Nein

Ja.

Dieses Vorgehen wird befürwortet, sofern die vom Bundesrat genannte Voraussetzung einer klar erkennbaren Abnahme der Fallzahlen (Überschreitung des Höhepunktes der Omikron-Welle) und Hospitalisationszahlen erfüllt ist.

2.1.2 Variante 2: Die Massnahmen werden in zwei Schritten aufgehoben. Befürwortet der Kanton diese Variante? Ja/Nein

Ja.

Falls die vom Bundesrat für die Variante 1 genannte Voraussetzung einer klar erkennbaren Abnahme der Fallzahlen (Überschreitung des Höhepunktes der Omikron-Welle) und Hospitalisationszahlen nicht gegeben ist, soll Variante 2 umgesetzt werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten und zweiten Lockerungsschrittes ist auf die epidemiologische Situation und die Lage in den Spitälern auszurichten.

2.1.3 Schlägt der Kanton ein anderes stufenweises Vorgehen vor? offene Antwort

Nein.

2.2 Weitere Fragen zur Variante 1

Werden die Massnahmen bei sehr hohen Inzidenzen aufgehoben, gewinnt der spezifische Schutz besonders gefährdeter Personen an Bedeutung.

2.2.1 Gedenkt der Kanton, Schutzmassnahmen in Gesundheitseinrichtungen einzuführen oder beizubehalten, sollte der Bundesrat sämtliche Massnahmen aufheben? Ja/Nein

Ja.

In den Gesundheitseinrichtungen sind weiterhin Schutzmassnahmen erforderlich. Die Besuchsregelung für Alters- und Pflegeheime sowie Heime für Menschen mit einer Behinderung wurde mittels Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 27. Januar 2022 bis am 31. März 2022 verlängert. Darin gilt eine Zertifikats- und Maskentragpflicht für Besucherinnen und Besucher in Alters- und Pflegeheimen sowie für Begleitpersonen in sozialmedizinischen Institutionen. Zudem gilt gemäss der Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 27. Januar 2022 bis am 31. März 2022 eine Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex Organisationen.

Bei Aufhebung der Zertifikatspflicht in der allgemeinen Bevölkerung sowie Sistierung der Ausstellung der sogenannten Schweizer Covid-Zertifikate sind dennoch Schutzmassnahmen vorgesehen. Dabei wird neben der Maskentragpflicht das international gültige Covid-Zertifikat eingesetzt werden.

2.2.2 Wünscht der Kanton, dass der Bundesrat weiterhin eine Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen vorsieht? Ja/Nein

Ja.

Vgl. oben.

2.2.3 Wünscht der Kanton, dass die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr vorübergehend aufrechterhalten wird? Ja/Nein

Ja.

Viele Personen sind auf den öffentlichen Verkehr im Alltag angewiesen. In Stosszeiten bestehen oft enge Platzverhältnisse. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse vor Infektionsschutz in der Bevölkerung und den fehlenden Ausweichmöglichkeiten im öffentlichen Verkehr sollte das Schutzbedürfnis vor Virusübertragung berücksichtigt werden.

2.2.4 Wünscht der Kanton, dass die Maskentragpflicht im Detailhandel oder staatlichen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Betriebsregister- oder Strassenverkehrsamt) vorübergehend aufrechterhalten wird? Ja/Nein

Nein.

Im Detailhandel sowie in staatlichen Dienstleistungsbetrieben dürften die Kontaktzeiten im Regelfall kurz sein, womit das Ansteckungsrisiko gering sein dürfte.

2.2.5 Sieht der Kanton weitere Massnahmen, die der Bundesrat zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufrechterhalten soll? Ja/Nein

Nein.

Variante 1 sieht vor, dass Isolation und Meldepflicht selbst nach der Aufhebung aller Massnahmen beibehalten werden sollen.

2.2.6 Ist der Kanton damit einverstanden, dass diese Massnahmen beibehalten werden und in die Epidemienverordnung überführt werden? Ja/Nein

4

Ja.

2.2.7 Ist der Kanton der Meinung, dass auch andere Massnahmen beibehalten werden sollten? Ja/Nein

Nein.

2.3 Weitere Fragen zur Variante 2

2.3.1 Hat der Kanton Änderungsvorschläge zum ersten Öffnungsschritt? Ja/Nein

Nein.

2.3.2 Hat der Kanton Änderungsvorschläge zum zweiten Öffnungsschritt? Ja/Nein

Nein.

2.4 Fragen zu den grenzsanitarischen Massnahmen

2.4.1 Ist der Kanton mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden 3G-Regel einverstanden? Ja/Nein

Ja.

2.4.2 Ist der Kanton mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden Kontaktdatenenerhebung via SwissPLF einverstanden? Ja/Nein

Ja.

2.4.3 Beim Auftreten einer neuen, besorgniserregenden Virusvariante kann der Bundesrat weiterhin rasch reagieren und grenzsanitarische Massnahmen vorsehen. Ist der Kanton damit einverstanden? Ja/Nein

Ja.

2.5 Frage zu den Übergangsbestimmungen Zertifikate

Mit der Aufhebung der Massnahmen plant der Bundesrat künftig nur noch Zertifikate auszustellen, die für den internationalen Reiseverkehr genutzt werden können. Auf die Schweiz beschränkt gültige Zertifikatstypen werden nicht mehr ausgestellt. Falls die Kantone weiterhin die Möglichkeit wünschen, das Zertifikat auf ihrem Gebiet einzusetzen, kann der Bundesrat die Ausstellung der Schweizer Zertifikate vorerst weiter vorsehen.

Ist der Kanton damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Zertifikatspflicht auf nationaler Ebene keine sogenannten Schweizer Zertifikate mehr ausgestellt werden?
Ja/Nein

Ja.

Covid-Zertifikate sollten weiterhin im Zusammenhang mit der Besucherregelung in Institutionen mit besonders gefährdeten Personen eingesetzt werden können. Hier wären Genesenen-Zertifikate auf der Grundlage eines positiven Antigen-Schnelltests oder positiven Antikörpertests oder Ausnahmezertifikate weiterhin sinnvoll.

2.6 Fragen zur repetitiven Testung

- 2.6.1 Mit der schrittweisen Aufhebung der Massnahmen wird der Bund die Finanzierung der repetitiven Testung in Betrieben anpassen. Der Bund schlägt vor, die repetitive Testung nur noch in Betrieben mit vulnerablen Personen (etwa Gesundheitseinrichtungen) und in Betrieben, die der Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen dienen, zu finanzieren.

Ist der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden? Ja/Nein

Ja.

Der Zeitpunkt dieser Massnahme ist auf die epidemiologische Situation abzustimmen, die weiterhin finanzierten Betriebe sind klar zu definieren und es ist eine genügend lange Umsetzungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen. Zudem sollen Tests in Betrieben im Sinne von punktuellen Ausbruchsuntersuchungen weiterhin durch den Bund finanziert werden.

- 2.6.2 In den Schulen bleibt die repetitive Testung ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Da sich jedoch inzwischen Kinder ab 5 Jahren ebenfalls impfen können, schlägt der Bundesrat vor, die repetitive Testung in Schulen zu beenden und deshalb nur noch bis Ende März 2022 zu finanzieren.

Ist der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden? Ja/Nein

Nein.

Angesichts der speziellen Situation in den Schulen (hohe Viruszirkulation, tiefe Immunität, unsichere Entwicklung) soll die Finanzierung des repetitiven Testens in den Schulen über den 30. März 2022 hinaus erfolgen.

2.7 Frage zur Kostenübernahme Arzneimittel zur ambulanten Behandlung von Covid-19

Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Kosten der neuen oralen Therapien, welche noch nicht auf der SL aufgeführt sind, vorerst durch den Bund übernommen werden?
Ja/Nein

Ja.

2.8 Fragen zur Anpassung der Covid-19-Verordnung 3

- 2.8.1 Ist der Kanton mit den Anpassungen des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden? Ja/Nein

Ja.

- 2.8.2 Ist der Kanton mit den Anpassungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen nach Artikel 12 EpG einverstanden? Ja/Nein

Ja.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.

3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departementssekretariat DdI (2)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)